

Dienstag den 2. Juli 1867.

Rundmachung.

Die für das erste Semester 1867 mit **zwanzig Gulden ö. W.** für jede Bankactie bestimmte Dividende kann vom **1. Juli 1867** angefangen bei der Actiencaffe der Nationalbank erhoben werden.

Wien, am 25. Juni 1867.

Wipig, **Trebisch,**
Bank-Gouverneur. Bank-Director.

(190—2)

Nr. 2961.

Rundmachung

des k. k. Hauptsteueramtes Laibach,

betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1867 bis hin 1868.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1868 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekenntnisse für die Zeit von Georgi 1867 bis Georgi 1868 auf die bis nun üblich gewesene Art bei dem gefertigten k. k. Hauptsteueramte innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Rugnießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbekenntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in dieselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit, ihrer Lage nach von zuunterst angefangen, fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale des Jahres 1867 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1868 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen

Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mietharbeit und Naturalien, an Steuern und Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten, oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden ämtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 bis 1866 gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Partien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethbeziehung ihrer Richtigkeit von sämmtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertragsbekenntnissen die Miethzinse in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angelegt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Ansaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubicationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der § 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekenntniß von allen eigenhändig zu unterfertigen und darf demselben kein Collectivnahme beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassion angelegten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigelegt, daß zur Namensfertigung niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigelegte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuerobject ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertragsbekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der inneren Stadt

der 8. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100
" 9. " " " 101 " " 200
" 10. " " " 201 " " lit. G.

b) Der St. Peter-Vorstadt

der 11. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 12. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

d) Der Gradtscha-Vorstadt

der 13. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

e) Der Polana-Vorstadt

der 15. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. F.

f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 16. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 17. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

h) Der Vorstadt Krafau

der 18. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

i) Der Vorstadt Tirnau

der 19. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

k) Für den Karolinengrund

der 20. Juli 1867 für die Häuser C.-Nr. 1 bis inclusive 60.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertragsbekenntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zinsertrags-Bekenntnisse sollten in der Regel von den Hauseigenthümern persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen abordnen werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

Laibach, am 24. Juni 1867.

K. k. Hauptsteueramt.

(192—1)

Nr. 2106.

Rundmachung.

Im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes sind mehrere Auscultantenstellen mit und ohne Adjutum zu besetzen.

Bewerber um solche Stellen, welche, wenn sie in Krain angestellt zu werden wünschen, die Kenntniß der slovenischen Sprache ausweisen müssen, haben ihre gehörig zu belegenden Gesuche bis Ende Juli d. J.

im vorgeschriebenen Wege an dieses Oberlandesgerichts-Präsidium zu richten.

Graz, 26. Juni 1867.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(189—3)

Nr. 1886.

Erledigte Bezirkswundarzt-Stelle.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit Erlaß vom 16. d. M., Z. 4920, die provisorische Be-

setzung der erledigten Bezirkswundarztstelle für den Steuerbezirk Stein mit dem Domicile in Stein angeordnet.

Mit derselben ist eine Remuneration von 147 fl. (Einhundertvierzig Sieben Gulden) ö. W. jährlich, aus der Steiner Bezirkskasse zahlbar, und die Verpflichtung zur Behandlung der Bezirks-Armen und genauen Befolgung der Instruction vom 30. Juni 1827 (Zll. Pr. Ges. S. B. 9) verbunden.

Da jedoch diese Casse mit letzten December d. J. aufgelassen wird, wird die künftige Deckung der Remuneration für den Bezirkswundarzt durch Concurrenz der Gemeinden angestrebt.

Competenten um diese Stelle, für welche mindestens des Patronat der Chirurgie nachgewiesen werden muß, haben mit ihrem Competenzgesuche das Diplom, den Lauffchein, ihre Studien- und etwaige Dienstzeugnisse und den Nachweis ihrer

ordentlichen Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache

binnen längstens 3 Wochen

vom Tage der ersten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung an das gefertigte Bezirksamt, und zwar, wenn sie in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde einzusenden.

K. k. Bezirksamt Stein, am 23. Juni 1867.

(191—1)

Jagdverpachtung.

Hiermit wird von dem Gefertigten allgemein kund gemacht, daß die Jagd der früher bestandenen Ortsgemeinde Godeschitz, im vormaligen Bezirke Raß, auf 5 Jahre, das ist seit 1867 bis 1872, im Rathhause in Raß wird verpachtet werden, wozu die Pachtlustigen hiermit eingeladen werden, und zwar auf den 27. Juli 1867.

Ortsgemeinde Altlack, am 30. Juni 1867.

Matthäus Wernig, Gemeindevorsteher.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 148.

(1333—2)

Nr. 3165.

Edict.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt bekannt, daß die Rubrik vom 6. April 1867, Z. 1812, betreffend die Löschung des Bescheides vom 10ten Jänner 1843 ob Extabulation der für Anna Hirschel auf dem Hause Nr. 160 am alten Markte haftenden 300 fl. und des Bescheides vom 29ten April 1848 ob eines Legates per 25 fl. dem für Anna Hirschel und ihre allfälligen Rechtsfolger bestellten Curator ad actum Herrn Dr. Rudolph zugestellt worden sei.

Laibach, am 18. Juni 1867.

(1345—1)

Nr. 740.

Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesgerichtliche Edict vom 12. März 1867, Z. 287, wird hiemit bekannt gemacht, es sei in der Executionsfache des Franz Victor von Langer gegen die Eheleute Franz und Maria Luser von Rudolfswerth die auf den 14. d. M. angeordnete dritte Tagung zur Versteigerung der Franz und Maria Luser'schen Realitäten zu Rudolfswerth auf den

27. September d. J.

mit Beibehalt des Ortes und der Stunde und unter dem vorigen Anhange übertragen worden.

K. k. Kreisgericht Rudolfswerth, am 18. Juni 1867.

(1370—1)

Nr. 4126.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird im Nachhange zu dem Edicte vom 5ten Februar 1867, Z. 1008, in der Executionsfache des Stefan Jazic von Laas gegen Franz Lauric von Laas plo. 76 fl. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur zweiten Realfeilbietungstagung am 11ten Juni d. J. kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 10. Juli d. J.,

Vormittags, zur dritten Tagung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Laas, am 11ten Juni 1867.

(1255—3)

Nr. 1548.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Groß-

laschitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Mathias Grebenz von Großlaschitz gegen die Johanna Germ'sche Verlassenschaft von Sagorica

wegen aus dem Vergleiche vom 27. Februar 1857, Z. 986, schuldiger 44 fl. 10 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Legtern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrogalt Gutenfeld sub Rectif.-Nr. 34 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 350 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagungen auf den

17. Juli,
17. August und
17. September l. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in loco mit dem vorigen Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Großlaschitz, am 26. März 1867.

(1253—3)

Nr. 2636.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Groß-

laschitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Martin Gradisar von Großlaschitz, als Cessionär des Mathias Dkorn von Rosenbach, gegen Johann Sellaun von Stofagora H.-Nr. 2

wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 31. August 1852, Z. 4060, und Cession 20. April 1866 schuldiger 50 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Legtern gehörigen, im Grundbuche der Grafschaft Auersperg sub Urb.-Nr. 327, Rectif.-Nr. 122 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 662 fl. 20 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagungen auf den

18. Juli,
19. August und
19. September 1867,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtsstufe mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Großlaschitz, am 26. April 1867.

(1238—3)

Nr. 1395.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Rassen-

fuß wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Herrn Ferdinand Sever von Rassenfuß gegen Maria Pugel von Martinsdorf wegen

schuldigen 150 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Legtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb.-Nr. 716 verzeichneten, auf 1477 fl. 80 kr. bewerteten Hübrealität und der im Grundbuche der Herrschaft Reitenburg sub Urb.-Nr. 133 und 133½ vorkommenden Weingärten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 500 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagungen auf den

10. Juli,
10. August und
11. September 1867,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Rassenfuß, am 16. April 1867.

(1240—3)

Nr. 1966.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß

wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Herrn Karl Luser von Rudolfswerth gegen Leopold Rannker von Ranne wegen schuldiger 126 fl. 21 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Legtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb.-Nr. 784 verzeichneten, gerichtlich auf 166 fl. bewerteten, und der ebendort sub Urb.-Nr. 788 vorkommenden Bergrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 100 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagungen auf den

10. Juli,
10. August und
12. September 1867,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, und war die erste und zweite Tagung in der Gerichtskanzlei, die dritte aber im Orte der Realitäten zu Solec mit dem Anhange bestimmt, daß die feilzubietenden Realitäten bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Rassenfuß, am 6ten Juni 1867.

(1169—3)

Nr. 2095.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Stein

wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Georg Ruppner von Laibach gegen die Eheleute Josef und Katharina Schescheg von Rodiča wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 25ten

Februar 1866, Nr. 1268, schuldigen 150 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Legtern gehörigen, im Grundbuche Schernbühl sub Urb.-Nr. 27, Extr.-Nr. 7 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 511 fl. 60 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagungen auf den

12. Juli,
12. August und
12. September 1867,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Stein, am 27ten März 1867.

(1311—3)

Nr. 11168.

Reassumirung executiver Feilbietungen.

Vom dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird im Nachhange zum Edicte vom 5. November 1865, Z. 18659, kund gemacht:

Es sei im Reassumirungswege zur executiven Feilbietung der dem Johann Pöderjay von Pöndorf gehörigen, im Grundbuche Zobelberg sub Rectif.-Nr. 405 und 406 vorkommenden, gerichtlich auf 1703 fl. 40 kr. geschätzten Realität der zweite Termin auf den

27. Juli

und der dritte Termin auf den

28. August 1867,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange angeordnet worden, daß beim dritten Termine die Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 17. Juni 1867.

(1313—3)

Nr. 2224.

Uebertragung der dritten exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird mit Bezug auf die Edicte vom 22. October 1866, Z. 6681, und 12. Februar 1867, Z. 1100, bekannt gegeben, daß in der Executionsfache des Johann Gramer von Nesselthal, durch Herrn Dr. Benedict, gegen Andreas Lesar von Soder-

schitz Nr. 49, pcto. 323 fl. c. s. c. die auf den 13. April l. J. angeordnete dritte Feilbietung der dem Legtern gehörigen Realität über Ansuchen des Executionsführers auf den

29. Juli l. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Gerichtsstufe mit dem vorigen Anhange übertragen worden ist.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 12ten April 1867.